



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15.9.1961

III. Wahlperiode

Nr. 1083

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-18
für das Gelände Swinemünder Straße, Lortzing-
straße, Putbusser Straße und Rügener Straße
im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-18
für das Gelände zwischen Swinemünder Straße,
Lortzingstraße, Putbusser Straße und Rügener Straße
im Bezirk Wedding.**

Vom 14. August 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-18 vom 3. Oktober 1956 mit Deckblatt vom 24. Juli 1961 für das Gelände zwischen Swinemünder Straße, Lortzingstraße, Putbusser Straße und Rügener Straße im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände, dessen Bebauung überwiegend durch Kriegseinwirkung zerstört worden ist, liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im allgemeinen Wohngebiet – Baustufe V/3 –.

Im Bezirk Wedding wird nach Bebauung der noch zur Verfügung stehenden Baugrundstücke mit einer Gesamtzahl von etwa 256 900 Einwohnern gerechnet; für je 80 000 Einwohner wird eine Oberschule – Wissenschaftlicher Zweig – benötigt. Da eine der vorhandenen Schulen zu einem späteren Zeitpunkt verlegt werden muß, wurde es notwendig, einen entsprechenden Standort auszuweisen. Nach eingehenden Untersuchungen wurden hierfür die Grundstücke Swinemünder Straße 76-79 und Putbusser Straße 9-15 vorgesehen; sie sind inzwischen bis auf die Grundstücke Swinemünder Straße 76 und Putbusser Straße 9 von Berlin erworben worden.

Der Bebauungsplan hält die für den Schulstandort benötigten Grundstücke von jeder anderen Bebauung frei und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung. Er hebt die förmlich festgestellten Straßen- und Baufuchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Baulinien fest.

II. Inhalt des Planes

Für den Schulstandort wurde eine Sonderzweckfläche mit einer größten Baumasse von 4,0 m³ je m² Baugrundstück festgesetzt.

Der Bebauungsplan weist auf den übrigen Grundstücken eine den vorhandenen Gebäuden entsprechende 4- und 5-geschossige allgemeine Wohnbebauung mit etwa 430 Wohnungen und den dazugehörigen Nebenanlagen, wie Garagen, Wageneinstellplätzen, Kinderspielplätzen aus.

Sämtliche Straßen sind freigelegt, ausgebaut und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden; Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 26. September 1956 und 20. Februar 1957 zugestimmt; er ist gemäß § 17 Abs. 5 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 23. Oktober 1956 bis einschließlich 20. November 1956 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Während der Auslegungsfrist wurden von einigen Eigentümern Einwendungen gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in den Schulstandort erhoben; sie wurden dadurch gegenstandslos, daß die Grundstücke inzwischen Berlin erworben hat.

Den übrigen Einwendungen, die das Maß der Nutzung, die Form der Bebauung und die Bauweise betreffen, konnte in vollem Umfang durch die Aufstellung eines Deckblattes entsprochen werden; sie wurden daraufhin zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für den Erwerb der Grundstücke Swinemünder Straße 76 und Putbusser Straße 9 einschließlich der Baulichkeiten werden nach Angaben des Bezirksamtes Wedding etwa 96 000 DM betragen.

Für die Anlage des Schulsportplatzes sind im Haushaltsjahr 1961 Mittel in Höhe von 60 000 DM unter HUA 21 10 eingestellt.

Berlin, den 24. August 1961

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen